Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Amt für Migration und Integration
Regensburger Straße 231
90478 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Amt für Migration und Integration

Regensburger Straße 231
90478 Nürnberg

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit:

migration-und-integration.nuernberg.de

Tel.: 09 11 / 2 31-0

Antrag Aufenthaltstitel

☐ Erteilung
- ☐ Aufenthaltserlaubnis
- ☐ Blaue Karte EU
- ☐ Niederlassungserlaubnis
- ☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU
- ☐ ICT-Karte
- ☐ Mobiler-ICT-Karte

☐ Verlängerung
- ☐ Aufenthaltserlaubnis
- ☐ Blaue Karte EU
- ☐ Visum
- ☐ ICT-Karte
- ☐ Mobiler-ICT-Karte

für den Zeitraum von	bis	Datum der letzten Einreise

Einreise
☐ mit Schengen-Visum ☐ ohne Visum ☐ mit nationalem Visum ☐ mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates

Aufenthaltszweck

Persönliche Angaben

Familienname	Vornamen	Geschlecht
		☐ m ☐ w ☐ d
Geburtsort	**Staatsangehörigkeit**	**Geburtsdatum**

Familienstand			seit
☐ ledig	☐ verheiratet	☐ eingetragene Lebenspartnerschaft	
☐ verwitwet	☐ geschieden	☐ getrennt lebend	

Telefon	E-Mail

Passnummer	Ausstellungsdatum	Gültigkeitsdatum	Ausstellungsbehörde

Wohnsitz in Deutschland - Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Wer ist Hauptmieter der Wohnung

Lebensunterhaltssicherung

☐ Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit	Erwerbstätig als	
☐ Bezug Sozialhilfe/Grundsicherung	☐ Rente	☐ durch Familienangehörige
☐ auf andere Weise	Beschreibung der anderen Weise	

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zum Aufenthaltsrecht habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht zu haben.

Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. Sorgeberechtigte(r)

Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8, 9 und § 82 Aufenthaltsgesetz

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründe, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wird, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitwirke.

- unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer begründet ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 54 Abs. 2 Nr. 9 Aufenthaltsgesetz). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.

- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten im Amt für Migration und Integration

Das Amt für Migration und Integration erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die

Stadt Nürnberg, Amt für Migration und Integration, Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg,

Telefon: 0911-231-0

Die Ausländerbehörde erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten des Amtes für Migration und Integration an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind, gelöscht.

Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg erreichen Sie unter
Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz,
Fünferplatz 2, 90403 Nürnberg,
Telefon: 0911/231 - 51 15
Kontaktformular: https://www.nuernberg.de/internet/referat2/datenschutz.html

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.